

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtschreib: Tagesblatt Riesa,
Fernruf Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21064,
Circulasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 12.

Donnerstag, 16. Januar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Spalten) 50 Pf., Ortspreis 25 Pf.; gelbtraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Gemüßigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wertschätzende Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1466) vom 14. Januar 1919.

Zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 wird folgendes bestimmt:

I. In Abschnitt II. Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse.
§ 1. Für die Neuwahlen der Mitglieder von nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst errichteter händiger Arbeiter- oder Angestellten-Ausschüsse und deren Ersatzmänner wird eine Frist bis zum 1. Juli 1919 eingeräumt.

Quoren ist die Errichtung händiger Arbeiter- oder Angestellten-Ausschüsse gemäß § 8, 9 und 10 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, vorbehaltlich der Vorschriften in § 10 Absatz 2 und vorbehaltlich besonderer Anweisungen für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reiches und für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, ungenügend in die Wege zu leiten.

§ 2. Die auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen, deren entsprechende Anwendung auf die Errichtung und Zusammenziehung der Arbeiter-Ausschüsse und der Angestellten-Ausschüsse sowie auf die Wahlen zu diesen Ausschüssen in § 11 Satz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschrieben ist, sind

1. die abgeänderte Ausführungsverordnung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 25. Januar 1918 — abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1918 — und
2. die der inzwischen aufgehobenen Verordnung vom 21. Februar 1917 beigelegte Wahlordnung — abgedruckt in Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46 und 73 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917.

§ 3. Bei sinngemäßer Anwendung der in § 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen sind jedoch folgende Abänderungen zu beobachten:

1. Abweichend von § 6 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 sind wahlberechtigt und wählbar alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die allgemeine Gleichstellung der Angehörigen der ehemaligen Österreich-Ungarischen Monarchie mit den inländischen Arbeitern und Angestellten wird auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik beschränkt.
2. Die Vorschriften in § 5 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 wird dahin ergänzt, daß in Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, der Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuss nur aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmitgliedern besteht.
3. Abweichend von der Vorschrift in § 4 Absatz 2 der Wahlordnung hat die Leitung der Wahlen zu den Arbeiter- und den Angestellten-Ausschüssen ausschließlich durch einen Wahlvorstand zu erfolgen. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen. Sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
4. Soweit Betriebe des Staates, der Gemeinden und der Bezirksverbände in Betracht kommen, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung angesehen sind oder angesehen wären, wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt würden, entscheidet in Streitfällen der in § 18 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 bezeichnete Art die dort bestimmte Behörde in dem dort vorgeschriebenen Verfahren. Im übrigen bestimmt für Betriebe, Verwaltungen und Büros des Staates, der Gemeinden und der Bezirksverbände das zuständige Verwaltungsministerium die zur Entscheidung berufenen Stellen und das dabei einzuhaltende Verfahren. Das Gleiche gilt für die Verlehrsanstalten des Staates.

II. In Abschnitt III. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 4. Den Kreisauptmannschaften liegt ob, dafür Sorge zu tragen, daß die in § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen neuen Schlichtungsausschüsse gebildet werden.

§ 5. Die Bildung der neuen Schlichtungsausschüsse erfolgt für die Bezirke, für die die alten Schlichtungsausschüsse errichtet waren. Zunächst ist die Kreisauptmannschaft, in deren Bezirk der Ort gelegen ist, an welchem der alte Schlichtungsausschuss seinen Sitz hatte.

§ 6. Schlichtungsausschüsse nach dem Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst waren errichtet

1. im Bereiche des XII. Armeekorps: für den Armeekorpsbezirk mit dem Sitze in Dresden,
2. im Bereiche des XIX. Armeekorps:
 - a) für den Bezirk der Kreisauptmannschaft Leipzig, ohne die Amtshauptmannschaften Rochlitz und Döbeln, mit dem Sitze in Leipzig,
 - b) für den Bezirk der Kreisauptmannschaft Chemnitz und die Amtshauptmannschaften Rochlitz und Döbeln mit dem Sitze in Chemnitz,
 - c) für den Bezirk der Amtshauptmannschaften Wahren, Auerbach, Dörsch und die Stadt Wahren mit dem Sitze in Wahren,
 - d) für den übrigen Teil der Kreisauptmannschaft Zwickau mit dem Sitze in Zwickau.

§ 7. Die Vermehrung der Zahl der Schlichtungsausschüsse und eine veränderte Bezirksabgrenzung ist im Bedarfsfalle zugelassen, bedarf aber der Genehmigung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums.

Im Falle der Vermehrung der Schlichtungsausschüsse und der Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft ist bei Berufung der händiger Vertreter und deren Stellvertreter so zu verfahren, wie beim Auscheiden händiger Vertreter nach § 15 Absatz 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 8. Den für die Bildung der Schlichtungsausschüsse zuständigen Kreisauptmannschaften werden die Aufgaben übertragen, die in §§ 15, 16, 18 Absatz 2 und 3, 23, 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Landeszentralbehörde zugewiesen sind.

§ 9. Wegen der Vorliegenden der Schlichtungsausschüsse und ihren Stellvertretern

Zur Lage.

Die badische Nationalversammlung als erste im Deutschen Reich wurde gestern vormittag eröffnet. Unter den 107 Abgeordneten bemerkte man zum 1. Male neun Frauen. Der sozialdemokratische Ministerpräsident Geiß begrüßte die Versammlung im Namen der vorläufigen Volksregierung und gab die Mandate der Minister in die Hände der Nationalversammlung zurück. Die vier Fraktionen nahmen sodann eine Erklärung an, in der sie die vorläufige Regierung mit der Weiterführung der Geschäfte betrauten. Das Plenum vertagte sich bis nach den deutschen Nationalwahlen.

Spartalsherrschaft in Düsseldorf. Die das linksrheinische Gebiet durch die Entente, so ist Düsseldorf und Umgebung durch die Spartalisten so gut wie völlig von jeder Verbindung mit dem übrigen Deutschland abgeschnitten. Die Spartalisten haben aneinander alle Zeitungen in Düsseldorf besetzt und kontrollieren sowohl die Schriftleitungen als auch den Fernsprecher nach außerhalb. Den Zeitungen ist es daher seit zwei Tagen unmöglich, irgendwelche positiven Mitteilungen über die tatsächlichen

Vorgänge in Düsseldorf nach außerhalb gelangen zu lassen. Außerdem sind vermutlich auch die Post- und Telegraphenämter, sowie die anderen öffentlichen Gebäude von Spartalsherrschaft besetzt. Die Nachricht, daß in Düsseldorf völlige Anarchie herrsche, ist sehr übertrieben. Einzelheiten sind direkt unklar. Außer den ungewöhnlichen Erscheinungen, die vor einigen Tagen vorkamen, herrscht in der Stadt vollkommene Ruhe. Die Engländer, die gestern wieder in der Stadt Düsseldorf waren, sind gekommen, um Kranke nach Holland zu schaffen.

Die deutschen Waffenstillhandlungsunterhändler in Trier. Aus Trier wird der Telegraphenunion drachlich gemeldet: Der Sonderzug der deutschen Waffenstillhandlungskommission lief, von Aachen kommend, gestern abend gegen 8 Uhr in Trier ein, wozu sich bereits von Spaan aus General von Winterfeldt mit einer Reihe von Kommissaren begeben hatte. Die deutsche Waffenstillhandlungskommission wurde am Bahnhof Trier von dem Regierungspräsidenten Dr. Pommer und vom Oberbürgermeister von Trier begrüßt. Im Gegenlicht zu der Einkehr bei den Dezemberverhandlungen erfolgte diesmal die Fahrt der Kommission in die verschiedenen Hotels in voller Freiheit und ohne jede Ver-

hinderung durch die Alliierten. Auch der briefliche, telegraphische und telephonische Verkehr der gesamten deutschen Delegation unterliegt keiner Beschränkung mehr. Die amerikanische Besatzung verhält sich in jeder Beziehung durchaus einwandfrei. Die absichtlichen Vorberatungen der deutschen Delegierten mit ihren Kommissaren haben sich bis nach Mitternacht hingezogen. — Bei Beginn der Verhandlungen hielt Erzberger eine Ansprache, in der er u. a. sagte: Es kann nicht oft und nicht scharf genug betont werden: Das deutsche Volk hat die Waffenstillhandlungsbedingungen bis zur Grenze des Möglichen erfüllt. Wo die Bedingungen nicht eingehalten worden sind, tragen unsere Gegner fast ausschließlich die Verantwortung, so namentlich in der Frage der Uebernahme des Verlehrsmaterials. Erzberger fragte, wann die Entente die Blockade aufheben werde und ob sie jetzt bindende Verpflichtungen eingehen werde für die sofortige Rückgabe der in ihrer Hand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen. Schließlich stellte er noch die Frage, wann der Präliminarfrieden geschlossen werden würde. Die einzigen Vertreter des Völkerverständens erwiderten jetzt der deutschen Beobachtung, so führte Erzberger aus, als Ergebnis immer neuer Verschärfungen

an neuwählenden Verwaltungen, Tagelöhnern und Fabrikanten (§ 18 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) erfolgt besondere Verordnung.
Dresden, den 14. Januar 1919.

Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.

86 III J
514

Wahlen zur Nationalversammlung.

Die Bekanntmachung vom 7. dieses Monats — abgedruckt in Nr. 7 des Großenhainer Tageblattes vom 10. Januar 1919, Nr. 5 des Riesauer Tageblattes vom 8. Januar 1919 und Nr. 3 des Haderburaer Anzeigers vom 11. Januar 1919 — wird wie folgt abgeändert: Als Wahlvorsteher für den Wahlbezirk Gröbzig wird Gemeindevorstand Gröbzig in Gröbzig als stellvertretender Wahlvorsteher für den zusammengefassten Wahlbezirk Haderburaer-Eunerswalde wird Gemeindevorsteher Köhler in Haderburaer bestimmt.

Der Wahlbezirk Gröbzig-Gröbzig wird in 2 Stimmbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfaßt die Gebäude und Baracken sämtlicher Truppen und sonstigen Bewohner des Ortsbezirks, einschließlich Wacht- und Arbeitskommando, Reserve-Kazarett C und Funkstation. Für diesen Bezirk bleiben Wahlvorsteher, Stellvertreter und Wahllokal, wie dies in der oben angezogenen Bekanntmachung festgelegt ist. Der zweite Bezirk umfaßt die Gebäude des Wacht- und Arbeitskommandos, des Reserve-Kazarett C und der Funkstation. Für diesen Bezirk wird als Wahlvorsteher Soldat Gorkmann, als Stellvertreter Soldat Wothke und als Wahllokal die Kantine Böhm bestimmt.
Großenhain, am 15. Januar 1919.

Der Amtshauptmannschaft.

Schäffpreise für Eier.

Die Eierpreise für Freischeler werden wie folgt festgesetzt:
45 Pf. Erzeugerpreis
48 -
50 -
für 1 Ct.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, am 14. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Sauerkraut betr.

Dem unterzeichneten Kommunalverband steht ein Vorkosten Sauerkraut zur Abgabe an Geschäftsinhaber zur Verfügung. Der Preis beträgt 25,50 M. für den Zentner ab Lagerstelle Hirschfelden. Die Käufer werden mit 8 M. das Stück berechnet und bei Rückgabe je nach der Beschaffenheit vergütet. Die Lieferungen erfolgen in Zwischenräumen nach näherer Vereinbarung.

Bestellungen sind binnen 1 Woche an den Kommunalverband zu richten.

Großenhain, 14. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Der Preis für den von 17. d. Mts. ab zur Verteilung kommenden Runkelkohl beträgt nicht 75 Pf., sondern 80 Pf. für das Pfund.

Großenhain, am 16. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Nach einer Verordnung der Deutschen Reichsregierung sind alle Angehörigen der deutschösterreichischen Republik, die am 10. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, an den Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde ihres Wohnortes teilzunehmen.

Das Wahlrecht kann nur auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretungsbehörde mit Amtssiegel und Unterschrift versehen ist. Diese Bescheinigung wird vom Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter vor der Ausübung des Wahlrechts abgenommen. Eine Eintragung in die Wählerliste ist nicht erforderlich.

Die Bescheinigung für in Riesa wohnende Deutschösterreicher wird auf Grund eines Antrages vom deutschösterreichischen Konsulat in Dresden erteilt. Diese Anträge sind mittels Geldbriefes unter Einbindung des Reisepasses, Militärtauschscheines, des Geburtsurkunde, des Devisenbuches und ev. Devisenurkunde bei dem deutschösterreichischen Konsulat in Dresden zu stellen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 16. Januar 1919.

Erdbm.

Abgabe von Kerzen.

Für den Monat Januar kann auf Abschnitt 8 des Bezugsausweises noch eine Kerze zum Preise von 23 Pf. in den Seifenhandlungen von Thomas & Sohn und Rudolf Wendorf entnommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Januar 1919.

Erdb.

Die Ausgabe der Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 20. Januar bis 16. Februar 1919 erfolgt
Freitag, den 17. Januar 1919, nachmittags 1—4 Uhr
in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus.
Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pf. für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Januar 1919.

Wilkartenausgabe in Gröba.

Freitag, den 17. Januar 1919, nachmittags 6—7 Uhr, werden im Gemeindevorstand die Wilkarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Zimmer Nr. 2 Buchstabe A—L und in Zimmer Nr. 6 Buchstabe M—S. Die letzten Wilkarten sind vorzuliegen.

Gröba, Elbe, am 15. Januar 1919.

Der Gemeindevorstand.